

**Amt für Verkehr und Tiefbau**

Rötihof, Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn  
www.avt.so.ch

**Netzplan Velo + Routen SchweizMobil**  
**Vernehmlassungsbericht**

Erstelldatum	18.12.2013
Ersteller	Kurt Erni
Registratur Nr.	10_030/310
Version: Nr., Datum	V4, 20. Februar 2014
Freigabe: Datum, Visum	15.2.2014, 

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Der „Kantonale Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassung</b>	<b>3</b>
<b>2.1</b>	<b>Ziel der Vernehmlassung</b>	<b>3</b>
<b>2.2</b>	<b>Ergebnisse der Vernehmlassung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Beantwortung von generellen Fragen</b>	<b>3</b>
<b>3.1</b>	<b>Welche Veloverbindungen werden in den Velonetzplan aufgenommen?</b>	<b>3</b>
<b>3.2</b>	<b>Zuständigkeitsbereiche Kanton und Gemeinden</b>	<b>4</b>
<b>3.3</b>	<b>Welche Konsequenz hat eine Aufnahme einer Veloverbindung in den „Kantonalen Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“?</b>	<b>4</b>
<b>3.4</b>	<b>Hat die Einführung des Velonetzplans für die Gemeinden Kosten zur Folge? Wie werden die Massnahmen finanziert?</b>	<b>4</b>
<b>3.5</b>	<b>Umgang mit Konflikten im Bereich Natur- und Landschaft</b>	<b>5</b>
<b>3.6</b>	<b>Vorgehen bei vorgeschlagenen baulichen Massnahmen zur Behebung von Gefahrenstellen?</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Weiteres Vorgehen</b>	<b>5</b>

**Anhang: Zusammenstellung und Beurteilung der Eingaben**

# 1 Der „Kantonale Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“

Mit dem „Kantonalen Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“ hat das Amt für Verkehr und Tiefbau einen neuen Grundlagenplan geschaffen, der das übergeordnete kantonale Basisnetz für den Veloverkehr festlegt. Zudem werden vorhandene Netzlücken und gewünschte Routenoptimierungen aufgezeigt.

## 2 Vernehmlassung

### 2.1 Ziel der Vernehmlassung

Vom 10. Mai bis 5. Juli 2013 fand eine Vernehmlassung zum Entwurf des „Kantonalen Netzplans Velo + Routen SchweizMobil“ statt. Zur inhaltlichen Erläuterung des Netzplans stand ein entsprechender Erläuterungsbericht zur Verfügung.

Mit der Durchführung der Vernehmlassung erhielten die Gemeinden und kantonalen Fachstellen die Möglichkeit zum Netzplan Stellung nehmen zu können. Von dieser Möglichkeit wurde rege Gebrauch gemacht.

### 2.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Insgesamt sind im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung 57 Stellungnahmen eingegangen, davon 45 von Gemeinden, vier von kantonalen Fachstellen des Kantons Solothurn, weitere vier von Fachstellen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Bern, drei von Planungsverbänden und eine von einem Verkehrsplanungsbüro.

Die Eingaben wurden studiert und die Vorschläge geprüft. Zahlreiche Vorschläge konnten berücksichtigt werden und in den „Kantonalen Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“ sowie den Erläuterungsbericht eingearbeitet werden. Der Inhalt der einzelnen Eingaben sowie die Beurteilung und deren Behandlung sind im Anhang beschrieben.

## 3 Beantwortung von generellen Fragen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden verschiedene generelle Fragen gestellt. Auf diese wird im Folgenden eingegangen.

### 3.1 Welche Veloverbindungen werden in den Velonetzplan aufgenommen?

Der „Kantonale Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“ enthält mit dem Basisnetz Alltagsverkehr das Velowegnetz, welches für den Alltagsverkehr wichtig und von regionaler Bedeutung ist sowie das Freizeitnetz mit den Routen von SchweizMobil. Diese Velorouten unterteilen sich in nationale, regionale und lokale Routen. Es wurden als Ergänzung des Freizeitnetzes verschiedene zusätzliche Routen vorgeschlagen. Diese haben zwar meistens eine wichtige lokale oder gar regionale Bedeutung, werden aber dennoch nicht in den Netzplan aufgenommen, da sie keine offiziellen Routen von SchweizMobil sind.

## **3.2 Zuständigkeitsbereiche Kanton und Gemeinden**

Aufgrund der Bestimmungen des Strassengesetzes (725.11) gilt beim Velowegnetz folgende Zuständigkeit:

### Basisnetz Alltagsverkehr:

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) ist für das kantonale Basisnetz des Veloverkehrs auf Kantonsstrassen und erforderliche Alternativstrecken zuständig. Ergänzungstrecken zu Kantonsstrassen, welche abseits von Kantonsstrassen geführt werden, fallen in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Gemäss § 10 des Strassengesetzes (725.11) kann der Kanton aber auch Radwege abseits von Kantonsstrassen finanzieren, wenn diese funktional dieselbe Bedeutung haben wie Verbindungen auf Kantonsstrassen.

### Freizeitnetz:

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) ist in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden, der Stiftung SchweizMobil, den Regionen und den Gemeinden für die Planung, Signalisation und Wegweisung des Freizeitnetzes (SchweizMobil-Routen) zuständig. Die Eigentümer sind für die Realisierung, den Betrieb und Unterhalt verantwortlich.

## **3.3 Welche Konsequenz hat eine Aufnahme einer Veloverbindung in den „Kantonalen Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“?**

Die Aufnahme einer Veloverbindung / Strecke in das Alltagsnetz oder Freizeitnetz des „Kantonalen Netzplans Velo + Routen SchweizMobil“ bedeutet, dass diese Verbindung zum kantonalen Basisnetz (Velo- und Freizeitwegnetz) gehört. Die Aufnahme hat aber keine unmittelbaren baulichen Massnahmen zur Folge. Die Sanierung oder der Neubau von Velowegen wird im Rahmen des ordentlichen Planungs- und Baubewilligungsverfahrens geregelt (siehe auch Ausführungen in Kap. 3.4).

Der Unterhalt der Velowege sowie die Signalisation von SchweizMobil-Routen erfolgt gemäss der bisherigen Regelung. Zusätzliche Pflichten und Haftungsrisiken für Grund- resp. Waldeigentümer gibt es nicht. Es können keine neuen Ansprüche wie Gebühren / Abgaben geltend gemacht werden.

## **3.4 Hat die Einführung des Velonetzplans für die Gemeinden Kosten zur Folge? Wie werden die Massnahmen finanziert?**

Die Inkraftsetzung des „Netzplans Velo + Routen SchweizMobil“ hat für die Gemeinden und auch den Kanton keine unmittelbaren Infrastrukturkosten zur Folge. Der Unterhalt der bestehenden Velowege erfolgt durch den Eigentümer - bei Velowegen auf Kantonsstrassen durch den Kanton und auf Gemeindestrassen durch die Standortgemeinde. Die im „Kantonalen Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“ eingetragenen geplanten Velowege sind in der Regel noch nicht definitiv beschlossen. Die Planung und Realisierung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Planungs- und Bewilligungsverfahren. Auch die Finanzierung von Massnahmen wird über die ordentlichen Finanzierungsbeschlüsse geregelt.

### **3.5 Umgang mit Konflikten im Bereich Natur- und Landschaft**

Bei Hinweisen auf Konflikte im Bereich Natur- und Landschaft wurde die geplante Veloroute überprüft. Im Falle absehbarer unlösbarer Konflikte wurde die Strecke aus dem Netzplan gestrichen bzw. die Linienführung angepasst. In der Regel wird der erwähnte Konflikt im Rahmen der Detailbearbeitung genauer untersucht und im Anschluss entsprechende Lösungsansätze geprüft.

Mögliche Konflikte hinsichtlich Freizeitnutzung (z.B. Wegnetze Wanderer bzw. Radfahrer) müssen auch bei der Projektdetailbearbeitung untersucht und Lösungen gefunden werden.

### **3.6 Vorgehen bei vorgeschlagenen baulichen Massnahmen zur Behebung von Gefahrenstellen?**

Die erwähnten Sicherheitsprobleme und Gefahrenstellen wurden zur Behandlung an die zuständigen Fachstellen beim Amt für Verkehr und Tiefbau weitergeleitet. Diese prüfen die Eingaben und klären bei Bedarf mögliche Sanierungsmassnahmen ab. Die Sanierung von Gefahrenstellen wird demnach ausserhalb des Verfahrens zum „Kantonalen Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“ behandelt.

## **4 Weiteres Vorgehen**

Der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitete „Kantonale Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“ wird im März 2014 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt und soll mit einem entsprechenden Beschluss eingeführt werden.

Der „Kantonale Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“ dient dem Kanton und den Gemeinden für die Planung und Weiterentwicklung des Velo- und Freizeitwegnetzes.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau publiziert den "Kantonalen Netzplan Velo + Routen SchweizMobil" im Internet unter [www.avt.so.ch](http://www.avt.so.ch) und aktualisiert diesen periodisch.

Der „Kantonale Netzplan Velo + Routen SchweizMobil“ wird zudem in den Entwurf des kantonalen Richtplans für die öffentliche Mitwirkung aufgenommen und hier im Kapitel V-6 Langsamverkehr als Grundlagenplan aufgeführt.

